

# Sozialversicherungspflicht bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten



*Das europäische Recht sieht vor, dass jede Person immer nur dem Sozialversicherungsrecht eines einzigen Landes unterstehen kann. In der EU-Verordnung 883/2004, welche die unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme der europäischen Länder untereinander koordiniert, wird mittels einer Reihe von Grundprinzipien festgelegt, welches Land zuständig ist. Die Regeln gelten auch im Verhältnis zur Schweiz.*

## Der Anwendungsbereich

Die EU-Verordnung 883/2004 (und ihre Durchführungsverordnung 987/2009) wurden im Rahmen der bilateralen Abkommen Schweiz-EU direkt ins Schweizer Recht übernommen. Es gelten somit zwischen sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten sowie im Verhältnis zur Schweiz dieselben Regeln.

In persönlicher Hinsicht sind die hier beschriebenen Regeln auf sämtliche Staatsangehörigen der EU- und EWR-Länder sowie der Schweiz anwendbar. Für sog. Drittstaatsangehörige gelten dagegen die entsprechenden binationalen zwischenstaatlichen Abkommen.

In inhaltlicher Hinsicht gelten die Regeln für sämtliche Sozialversicherungsbereiche. Einzig im Bereich der Krankenversicherung gibt es teils Spezialregelungen (Optionsrecht).

## Das Erwerbortprinzip

Grundsätzlich unterliegt eine Person dem Sozialversicherungsrecht jenes Landes, in dem sie erwerbstätig ist. In diesem Land müssen nach den jeweils geltenden nationalen Vorschriften Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Grenzgänger unterstehen also grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem ihres Erwerbslandes, nicht demjenigen ihres Wohnlandes. Maßgeblich ist dabei der **tatsächliche Arbeitsort**, also der Ort, an welchem die Arbeit physisch verrichtet wird (nicht etwa der Sitz des Unternehmens oder das Recht des Arbeitsvertrages). Dies ist insbesondere bei Arbeit, die von zuhause aus geleistet wird (im „Homeoffice“), von Bedeutung: Hier gilt also das Recht jenes Landes, in welchem die betroffene Person wohnt, da hier auch zugleich ihr Erwerbort ist.

Bei Beschäftigung in einem einzelnen Staat bereitet diese Regel keine weiteren Probleme: Bei gleichzeitiger Beschäftigung in mehreren Staaten muss zunächst festgestellt werden, welches überhaupt der maßgebende Erwerbort ist, und welches Sozialversicherungsrecht somit anwendbar ist. Denn auch in diesen Fällen untersteht eine Person immer nur dem Sozialversicherungsrecht eines einzigen Landes.

## Die Zuordnung von Artikel 13 der VO 883/2004

Bei gleichzeitiger entgeltlicher Tätigkeit in mehreren Staaten, besteht die **Sozialversicherungspflicht im Wohnland, sofern die Tätigkeit im Wohnland wesentlich ist**. Wesentlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie mindestens 25 % der gesamten Arbeitszeit ausmacht (> vgl. S.3 [3]).

Dies gilt insbesondere auch in jenen Fällen, bei denen teilweise von zuhause aus (Home-office), also im Wohnland gearbeitet wird.

Personen, die für mehrere Arbeitgeber arbeiten, von denen mindestens zwei ihren Sitz in verschiedenen Staaten (Schweiz und EU) ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, auch wenn Sie keinen wesentlichen Teil Ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben.

Diese Zuordnungsregeln gelten uneingeschränkt in folgenden Situationen:

- bei gleichzeitiger unselbständiger („angestellter“) Tätigkeit in mehreren Staaten
- bei gleichzeitiger selbständiger Tätigkeit in mehreren Staaten

Bei gleichzeitiger selbständiger und unselbständiger Tätigkeit in mehreren Staaten gilt immer das Sozialversicherungsrecht des Landes, in dem die unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Nach einer Sonderregelung unterliegen **Beamte** immer dem Sozialversicherungsrecht des Landes, in welchem der Dienstherr seinen Sitz hat. Dies gilt auch, wenn der Beamte in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder der Schweiz einer weiteren Beschäftigung nachgeht.

## Schema: welches Recht ist anwendbar?

Sozialversicherungspflicht / zuständiger Staat		Berufliche Tätigkeit im Wohnland*			
		Anstellung ≥ 25 %	Anstellung ≤ 25 %	Selbständig ≥ 25 %	Selbständig ≤ 25 %
Berufliche Tätigkeit in Zweitland	Anstellung	Wohnland	Zweitland	Zweitland	Zweitland
	Selbständig	Wohnland	Wohnland	Wohnland	Zweitland

Anmerkung: Der Übersichtlichkeit halber wurde hier nur von zwei Erwerbsländern ausgegangen. Die Regeln sind aber auch auf Situationen anwendbar, in welchen mehr als zwei Erwerbsländer vorliegen.

\* Die Prozentzahlen sind als Anteil am Gesamtpensum zu verstehen (ein Viertel der Arbeitszeit > vgl. S.3 [3]).

## Die Beitragspflicht

Alle Erwerbstätigkeiten bleiben sozialversicherungspflichtig. Die Beitragspflicht besteht aber immer in nur einem Land, für sämtliche Erwerbsverhältnisse.

**Das bedeutet, dass (einer) der Arbeitgeber ggf. in einem fremden Land nach den dort geltenden Regeln Sozialversicherungsbeiträge abführen muss.**

In Fällen von **gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in mehreren Ländern** sollte auf jeden Fall **verbindlich durch die zuständige Stelle geklärt werden, welchem Sozialversicherungsrecht die Person untersteht**, damit die betroffenen Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge korrekt abführen können und der betroffene Arbeitnehmer sich im richtigen Land krankenversichern kann.

# FAQ

## **[1] Wie ist in Fällen vorzugehen, in welchen ein Arbeitnehmer in mehreren Ländern gleichzeitig erwerbstätig ist?**

▷▷ Ausgangspunkt ist die Anfrage bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Stelle. Sie wird verbindlich klären, welches Sozialversicherungsrecht in der konkreten Situation anwendbar ist.

▷▷ Zu diesem Zweck verlangt der Arbeitnehmer ein **A1 Formular** von der in seinem Wohnland für ihn zuständigen Stelle. In Frankreich ist der Centre National de Gestion (CNG) de la mobilité internationale, in Deutschland die DVKA, in der Schweiz die zuständige Ausgleichskasse.

▷▷ Die im Wohnland für den Arbeitnehmer zuständige Stelle leitet ihren Entscheid an die im Beschäftigungsland für den Arbeitgeber zuständige Stelle weiter.

▷▷ Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden finden Sie auf Seite 4.

## **[2] Wie werden in Deutschland, Frankreich oder der Schweiz Sozialversicherungsbeiträge abgeführt?**

▷▷ In Frankreich werden Sozialabgaben über die CNFE abgeführt, in der Schweiz über die jeweils kantonale zuständige Ausgleichskasse. In Deutschland werden die Sozialabgaben über die Krankenkasse abgeführt, bei welcher der Angestellte krankenversichert ist (als Arbeitgeber kann man sich bei der jeweiligen Krankenkasse an die Abteilung „Firmenkunden“ wenden).

▷▷ Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden finden Sie auf Seite 4.

## **[3] Was versteht man unter dem Begriff „wesentlich“?**

▷▷ Artikel 13 der EU-Verordnung 883/2004 regelt, welchem Sozialversicherungsrecht eine Person untersteht, die in mehreren Ländern gleichzeitig erwerbstätig ist. In diesem Artikel wird darauf abgestellt, ob ein „wesentlicher Teil“ der Beschäftigung im Wohnland stattfindet. Die Verordnung 987/2009 definiert in Artikel 14 Absatz 8 den „wesentlichen Teil“ als **25 % der Arbeitszeit und/oder des Gehalts** (→ die französischen, deutschen und schweizerischen Behörden stellen allerdings im Regelfall allein auf die Arbeitszeit ab, da ein Abstellen auf die Lohnhöhe zu Verfälschungen führen könnte).

## **[4] Was passiert, wenn in der Vergangenheit im falschen Land Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden?**

▷▷ Die Feststellung des anwendbaren Rechts kann für die Zukunft oder auch für die Vergangenheit erfolgen. Wenn sich rückwirkend herausstellt, dass im falschen Land Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, bedeutet das, dass rückabgewickelt werden muss.

▷▷ Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden finden Sie auf Seite 4.

## Kontaktdaten der zuständigen Stellen:

### Frankreich:

▷ Für die Ausstellung des Formulars A1 (Elsass):

Centre National de Gestion (CNG)  
de la mobilité internationale (Urssaf)

Tel.: ++33(0) 806 804 213 (aus dem Ausland)  
Tel.: 0 806 804 213 (von Frankreich aus)  
E-Mail: [mobilite-internationale@urssaf.fr](mailto:mobilite-internationale@urssaf.fr)  
[www.urssaf.fr](http://www.urssaf.fr)

▷ Für die Abrechnung der Beiträge:

Postadresse:  
Urssaf – Service Firmes Etrangères (SFE)  
TSA 60003  
38046 GRENOBLE CEDEX

Tel.: ++33(0)806 80 26 33  
Fax: ++33(0)369 32 30 08  
E-Mail: [sfe@urssaf.fr](mailto:sfe@urssaf.fr)  
[www.foreign-companies.urssaf.eu](http://www.foreign-companies.urssaf.eu)

### Deutschland: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA)

▷ Für die Ausstellung des Formulars A1:

DVKA  
Pennefeldsweg 12c  
53177 Bonn

Tel.: ++49(0)228 9530-0  
Fax: ++49(0)228-9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
[www.dvka.de](http://www.dvka.de)

▷ Für die Abrechnung der Beiträge:

*eine deutsche gesetzliche Krankenkasse*

### Schweiz: Kantonale Ausgleichskassen (Für A1 und Beitragsabrechnung)

Ausgleichskasse Basel-Stadt  
Wettsteinplatz 1  
Postfach  
4001 Basel

Tel.: ++41(0)61 685 22 22  
Fax: ++41(0)61 685 23 23  
E-Mail: [info@ak-bs.ch](mailto:info@ak-bs.ch)  
[www.ausgleichskasse-bs.ch](http://www.ausgleichskasse-bs.ch)

SVA Basel-Landschaft  
Hauptstrasse 109  
4102 Binningen

Tel.: ++41(0)61 425 25 25  
Fax: ++41(0)61 425 25 00  
E-Mail: [info@sva-bl.ch](mailto:info@sva-bl.ch)  
[www.sva-bl.ch](http://www.sva-bl.ch)

Die Adressen aller schweizerischen Ausgleichskassen finden Sie auf:  
[www.ahv-iv.ch/de/Kontakte](http://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte).

*Der Inhalt dieses Merkblattes ist als stark vereinfachende Darstellung der essentiellen Grundprinzipien zu verstehen. Es gibt zahlreiche Ausnahmeregelungen und Spezialbestimmungen, deren Auflistung hier zu weit führen würde. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne.*

© 2022

INFOBEST PALMRAIN  
Pont du Palmrain  
F-68128 Village-Neuf  
[www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)



*Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Trotz sorgfältiger Prüfung übernehmen wir für die Richtigkeit keine Gewähr.*